

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 23. Juni 1983

20. Stück

502

26. Verordnung: Aufhebung einer Kundmachung nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

26.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 12. April 1983 betreffend die Aufhebung einer Kundmachung nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962, 462/1969, 331/1973, 390/1976, 110/1979 und 229/1982 wird verordnet:

Die Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. September 1948, MA 11 — X/22/70, mit der die Wiener Bezirksjugendämter ermächtigt wurden, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen sowie bei Filmaufnahmen mit nicht erwerbsmäßigem Charakter zu erteilen, wird aufgehoben.

Für den Landeshauptmann:

Fröhlich-Sandner

Amtsführender Stadtrat